

**Gebührensatzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom
15.12.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGVNRW. S. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), der §§ 53, 53c, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S.926/ SGVNRW. S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGVNRW. S. 610), in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werdohl in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 21.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Werdohl erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der jeweils gültigen Fassung, der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der zurzeit gültigen Fassung und dieser Satzung.

§ 2

Gebühren

Die Benutzungsgebühren gliedern sich in eine Grund- und eine Mengengebühr. Daneben wird eine Kleineinleiterabgabe und eine Gebühr für die Kontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

§ 3

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird erhoben für die erforderlichen Verwaltungsleistungen für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Abrechnung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen aus Vorjahren. Sie ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung und wird nach der Anzahl der zum 1.1. des jeweiligen Jahres betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen verteilt.

§ 4

Mengengebühr

Für das Auspumpen und Abfahren des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird eine Mengengebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmetern erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Nicht volle Kubikmeter werden anteilig berechnet.

§ 5

Kleineinleiterabgabe

Für Personen, deren Abwasser über eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube entsorgt wird, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht, wird eine Kleineinleiterabgabe erhoben. Die Höhe der Abgabe berechnet sich nach den festgesetzten Schadeinheiten für die betreffende Anlage und wird auf der Grundlage der der Stadt Werdohl hierfür in Rechnung gestellten Beträge weiterberechnet.

§ 6

Kontrollen

Kontrollen werden wie folgt durchgeführt:

- Abflusslose Gruben, für die ein Wartungsvertrag besteht, werden durch die Stadt Werdohl alle 7 Jahre kontrolliert.
- Abflusslose Gruben ohne Wartungsvertrag werden einmal jährlich durch die Stadt Werdohl kontrolliert.
- Kleinkläranlagen ohne Wartungsvertrag werden auch einmal im Jahr durch die Stadt Werdohl kontrolliert.
- Die Stadt Werdohl führt Sonderprüfungen aus besonderem Anlass nach Bedarf für alle Anlagentypen durch.

Die Kosten der Kontrollen werden dem Grundstückseigentümer der Anlage nach dem tatsächlichen Aufwand einschließlich der Wegezeiten in Rechnung gestellt. Jede angefangene Viertelstunde wird nach Viertelstundensätzen berechnet.

§ 7

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist, wer zum 1.1. des jeweiligen Jahres Eigentümer des Grundstücks ist. Gebührenpflichtig für die Mengengebühr ist, wer zum Zeitpunkt der Leerung der Anlage Grundstückseigentümer ist. Gebührenpflichtig für die Kontrolle der Anlagen ist, wer zum Zeitpunkt der Kontrolle Eigentümer des

Grundstücks ist. Gebührenpflichtig für die Kleineinleiterabgabe ist der jeweilige Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Zugangs des Festsetzungsbescheides bei der Stadt Werdohl.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der jeweils Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

Die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Gebührenmaßstäbe

Die Gebühren für das Jahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--|
| a) Grundgebühr | 34,93 € pro Anlage |
| b) Mengengebühr | 25,00 €/m ³ abgefahrenen Grubeninhalt |
| c) Kleineinleiterabgabe | 35,79 €/ Schadeinheit |
| d) Gebühren für die Kontrolle der Anlagen | 85,70 €/Std. |

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit dem 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werdohl vom 19.12.1990 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Stadt Werdohl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unterzeichnet am: 23.11.2011

von: Griebisch, Bürgermeister

